

Inhalt:

Amtlicher Teil:

Leitfaden zur Ausgestaltung von Berufungsverfahren an der Technischen Universität Dortmund (Berufungsleitfaden) Seite 1 - 35



Leitfaden zur Ausgestaltung von Berufungsverfahren an der Technischen Universität Dortmund (Berufungsleitfaden)

Präambel:

Die Gewinnung exzellenter Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer ist ein zentrales Element der Qualitätsentwicklung einer Universität. Der Gewinnung der besten Köpfe kommt daher auch im Wettbewerb der Universitäten untereinander eine besondere Bedeutung zu.

Ziel eines Qualitätsmanagements in Berufungsverfahren muss es somit sein, Berufungen zu einem Steuerungselement der strategischen Ausrichtung der Fakultäten sowie der Universität insgesamt zu entwickeln.

Dieser Leitfaden richtet sich an alle Hochschulangehörigen, die aktiv an Berufungsverfahren beteiligt sind. Er soll die ordnungsgemäße Durchführung von Berufungsverfahren erleichtern und überdies wichtige Hinweise zur formalen wie inhaltlichen Ausgestaltung der Verfahren liefern. Der Berufungsleitfaden erläutert und interpretiert die Berufsungsordnung der TU Dortmund und gibt weitergehende Empfehlungen.

Im Leitfaden beschrieben wird der Regelfall einer Berufung. In Sonderfällen (z.B. bei der Besetzung von Professuren in zentralen wissenschaftlichen Einrichtungen, bei gemeinsamen Berufungen mit An-Instituten sowie bei Honorarprofessuren und außerplanmäßigen Professuren) gelten andere Verfahrensabläufe. Für die Besetzung von Juniorprofessuren entfallen einzelne Schritte (siehe Abschnitt 11).

1. Berufungskommission

1.1 Bildung der Berufungskommission

Die Fakultät informiert das Rektorat, die weiteren Fakultäten, die Gleichstellungsbeauftragten der Fakultät, die zentralen Gleichstellungsbeauftragte und die Schwerbehindertenvertretung über die beabsichtigte Bildung einer Berufungskommission. Nachrichtlich ist zugleich Dezernat 3 – Personal und Recht – in Kenntnis zu setzen.

Bestellt wird die Berufungskommission durch den Fakultätsrat der betreffenden Fakultät. Mit der Bildung der Berufungskommission beginnt das eigentliche Berufungsverfahren. Damit die zu besetzende Professur möglichst kurze Zeit vakant ist, ist die Berufungskommission spätestens 22 Monate vor dem planmäßigen Freiwerden der Professur zu bilden.

1.2 Besetzung der Berufungskommission

Die Berufungskommission soll grundsätzlich in jeder Statusgruppe zu gleichen Teilen mit Männern und Frauen besetzt sein. Die Mehrheit der Mitglieder der Berufungskommission muss der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer angehören.

Für die stimmberechtigten Mitglieder sind daher beispielsweise folgende Besetzungen möglich:

Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer	Akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	Studierende
3	1	1
5	2	2
7	3	3
...		

Die Fakultäten dürfen Vertreterinnen/Vertreter ohne Stimmrecht in die Berufungskommission entsenden.

Es ist erwünscht, externe Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer als Mitglieder für Berufungskommissionen zu gewinnen. Dies gilt insbesondere für Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer ausländischer Universitäten. Der Fakultätsrat soll möglichst mindestens eine Hochschullehrerin oder einen Hochschullehrer einer an-

deren Hochschule als nicht stimmberechtigtes Mitglied wählen, wenn der Berufungskommission keine stimmberechtigten Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer anderer Hochschulen angehören. Die Wahl von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern anderer Hochschulen kann auf Beschluss des Fakultätsrates auch noch unverzüglich nach (Wieder-) Zuweisung der Stelle erfolgen.

Die Gleichstellungsbeauftragte der Fakultät ist in Berufungskommissionen Mitglied mit beratender Stimme. Auch die zentrale Gleichstellungsbeauftragte ist wie ein Mitglied zu laden und zu informieren.

Das Rektorat ist über die Zusammensetzung der Berufungskommission zu unterrichten.

1.3 Berufungsbeauftragte/Berufungsbeauftragter

Nach Mitteilung der Fakultät, dass eine Berufungskommission gebildet wurde, benennt das Rektorat eine Beauftragte/einen Beauftragten für das Berufungsverfahren. Die/der Berufungsbeauftragte ist nicht stimmberechtigtes Mitglied der Berufungskommission. Er fungiert als Verfahrensbeobachter, der die Hochschulleitung über den Stand des Berufungsverfahrens unterrichtet.

Um effizient auf diese Funktion vorbereitet zu sein, führt die/der Berufungsbeauftragte ein Vorbereitungsgespräch mit dem für Forschung zuständigen Rektorsmitglied. Im Verlauf des Berufungsverfahrens informiert die/der Berufungsbeauftragte die Prorektorin/den Prorektor Forschung, sofern sich Sachverhalte ergeben, die dies notwendig erscheinen lassen. Zudem verpflichtet sich die/der Berufungsbeauftragte zur Vertraulichkeit. Hinweise für die Erstellung des (Abschluss-)Berichts durch die Berufungsbeauftragte/den Berufungsbeauftragten finden sich im Anhang (siehe Anlage 1).

1.4 Vorsitz der Berufungskommission

Der Fakultätsrat wählt eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden der Berufungskommission. Die herausgehobene Bedeutung der Berufungskommission erfordert, dass sie von einer Person geleitet wird, die eine W2/W3-Professur innehat und über substantielle Erfahrungen in Berufungsangelegenheiten verfügt. Bei Berufungsverfahren zur Besetzung von W3-Stellen sollte die/der Vorsitzende der Berufungskommission zudem nach Möglichkeit selbst Inhaberin oder Inhaber einer W3-Professur sein.

Falls eine entsprechende wissenschaftliche Expertise in der Fakultät nicht vorhanden sein sollte, kann auch eine Leitung durch eine/einen externe/n Universitätsprofessorin/Universitätsprofessor erwogen werden.

Die/der Vorsitzende verpflichtet sich, das Verfahren nach den in der Berufsordnung festgeschriebenen und im Berufungsleitfaden ausgeführten Grundsätzen zu führen. Nur er oder sie gibt Auskunft über den Stand des Verfahrens.

1.5 Sitzungen der Berufungskommission

Die Dekanin/der Dekan lädt zur konstituierenden Sitzung der Berufungskommission ein. Neben den Mitgliedern der Kommission ist von Beginn an die Gleichstellungsbeauftragte der Fakultät, die/der Berufsbeauftragte des Rektorats, die zentrale Gleichstellungsbeauftragte und, sofern sich unter den Bewerberinnen/Bewerbern Schwerbehinderte befinden, die/der Vertreter/in der Schwerbehinderten einzuladen. Eine Mustertagesordnung für die konstituierende Sitzung liegt diesem Leitfaden bei (siehe Anlage 2). Die/der Vorsitzende verpflichtet die Mitglieder der Berufungskommission in der konstituierenden Sitzung auch auf die im Berufungsverfahren zu wahrende besondere Vertraulichkeit.

Die/der Vorsitzende lädt zu allen weiteren Sitzungen der Berufungskommission ein. Sie/er leitet alle Sitzungen, informiert die Mitglieder zum Verfahren und stellt rechtzeitig alle Unterlagen bereit. Alle Sitzungen der Berufungskommission werden von einem Mitglied protokolliert, wobei die Abstimmungsergebnisse festgehalten werden und die Protokolle in der jeweils nachfolgenden Sitzung bestätigt werden.

Alle wesentlichen Entscheidungen, insbesondere alle Entscheidungen, die die Auswahl von Bewerberinnen und Bewerbern betreffen, müssen im Rahmen von Sitzungen der Berufungskommission getroffen werden. Es ist rechtlich nicht zulässig, solche Beschlüsse ganz oder teilweise in einem schriftlichen Verfahren (z.B. Umlaufverfahren) oder anderweitig außerhalb einer Sitzung zu treffen.

1.6 Beschlussfähigkeit der Berufungskommission

Formal ist die Beschlussfähigkeit der Berufungskommission gegeben, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder bei einer Sitzung anwesend ist. Auf Grund des für die Entscheidungen der Berufungskommission besonders bedeutsamen Sachverstandes der Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer ist jedoch zu empfehlen, Sitzungen der Berufungskommission nur dann stattfinden zu lassen, wenn alle Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer

teilnehmen können. Zumindest sollte aber wenigstens die Hälfte der Hochschul-lehrerinnen und Hochschullehrer anwesend sein. Außerdem sollten so viele Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer an der Sitzung teilnehmen, dass diese eine Mehrheit gegenüber den anderen Gruppenvertreterinnen und Gruppenvertretern bilden.

1.7 Besorgnis der Befangenheit

Ein entscheidender Aspekt für die Gewährleistung eines professionellen und fairen Verfahrens ist die Vermeidung von Befangenheiten. Es wird daher empfohlen, die avisierten Mitglieder der Berufungskommission vorab wie während des gesamten Verfahrens auf die Problematik hinzuweisen und sie damit für die Thematik zu sensibilisieren.

Soweit bezüglich eines Kommissionsmitglieds die Besorgnis der Befangenheit besteht, darf dieses Mitglied nicht weiter am Berufungsverfahren mitwirken (weder als Vorsitzende/Vorsitzender noch als einfaches Mitglied der Berufungskommission, weder beschließend noch beratend).

Ausgeschlossen von der Mitwirkung am Berufungsverfahren sind gemäß § 20 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG NRW) wegen unwiderlegbar vermuteter Befangenheit in jedem Fall folgende Personen:

- Bewerberinnen und Bewerber,
- Angehörige von Bewerberinnen und Bewerbern,
- Personen, die eine Bewerberin/einen Bewerber kraft Gesetzes oder Vollmacht allgemein oder im Berufungsverfahren vertreten,
- Angehörige von Personen, die eine Bewerberin/einen Bewerber im Berufungsverfahren vertreten,
- bei einer Bewerberin/einem Bewerber gegen Entgelt beschäftigte Personen sowie
- Personen, die durch ihre Tätigkeit in der Berufungskommission oder die Berufungsentscheidung einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil erlangen können.

Darüber hinaus dürfen gemäß § 21 VwVfG NRW Personen am Berufungsverfahren schon dann nicht mitwirken, wenn bei ihnen auch nur die Besorgnis der Befangenheit besteht (der sog. „böse Schein“). Nicht erforderlich ist, dass sie tatsächlich befangen sind. Die Besorgnis der Befangenheit ist bei einer Person gegeben, wenn eine/ein Beteiligte/Beteiligter am Berufungsverfahren bei einer vernünftigen Einschätzung der Gesamtumstände nicht ausschließen kann, dass diese Per-

son auf Grund bestimmter objektiv feststellbarer Tatsachen in der Sache parteiisch, voreingenommen oder befangen entscheiden wird. Eine Entscheidung darüber, ob die Besorgnis der Befangenheit gegeben ist, ist immer eine Einzelfallentscheidung. Unter Heranziehung der Befangenheitsregeln der DFG muss von einer Besorgnis der Befangenheit bei Vorliegen folgender Umstände grundsätzlich ausgegangen werden, d.h. diese begründen die (im Einzelfall möglicherweise auch widerlegbare) Vermutung der Besorgnis der Befangenheit:

- sonstige eigene wirtschaftliche Interessen oder wirtschaftliche Interessen von Angehörigen (s.o.) an der Berufungsentscheidung,
- derzeitige oder geplante enge wissenschaftliche Kooperation und
- dienstliche Abhängigkeit oder Betreuungsverhältnis (z.B. Lehrer-Schüler-Verhältnis bis einschließlich der Postdoc-Phase) bis sechs Jahre nach Beendigung des Verhältnisses.

Folgende weitere Umstände stellen in Anlehnung an die DFG-Kriterien Indizien für eine Besorgnis der Befangenheit dar, d.h. es ist unter Einbeziehung aller Umstände des Einzelfalls sorgfältig zu prüfen, ob eine Besorgnis der Befangenheit gegeben ist:

- sonstige Verwandtschaftsverhältnisse, andere persönliche Bindungen oder Konflikte,
- wirtschaftliche Interessen sonstiger Verwandter an der Berufungsentscheidung,
- derzeitige oder geplante (nicht enge) wissenschaftliche Kooperation oder wissenschaftliche Kooperation innerhalb der letzten drei Jahre (z.B. die Durchführung gemeinsamer Projekte oder gemeinsame Publikationen),
- unmittelbare wissenschaftliche Konkurrenz mit eigenen Projekten und Plänen,
- Bewerbung auf eine Stelle als Hochschullehrerin oder Hochschullehrer in einem laufenden oder innerhalb der letzten 12 Monate abgeschlossenen Berufungsverfahren, an dem die Bewerberin/der Bewerber ebenfalls beteiligt ist/war (als Mitglied der Berufungskommission, Bewerberin/Bewerber etc.),
- Beteiligung an gegenseitigen Begutachtungen (auch in Promotions- und Habilitationsverfahren) innerhalb der letzten 12 Monate,
- auf eine gewisse Dauer angelegte und auf einem besonderen persönlichen Vertrauensverhältnis basierende Geschäftsbeziehung.

Diese Liste ist nicht abschließend, d.h. auch andere Umstände können eine Besorgnis der Befangenheit begründen. So können z.B. auch bestimmte Äußerungen einer Person dazu führen, dass die Besorgnis der Befangenheit besteht.

Die Mitglieder der Berufungskommission sind zu jeder Zeit verpflichtet, in ihrer Person liegende, für einen Ausschluss oder eine Besorgnis der Befangenheit sprechende Umstände der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden der Berufungskommission mitzuteilen. Liegt ein solcher Umstand in der Person der Vorsitzenden/des Vorsitzenden vor, so informiert diese/dieser die gesamte Berufungskommission hierüber. Die Berufungskommission entscheidet ohne Mitwirkung der Betroffenen/des Betroffenen unverzüglich (wenn die Mitteilung während einer Sitzung erfolgt) oder zu Beginn der nächsten Sitzung (wenn die Mitteilung zwischen zwei Sitzungen erfolgt) darüber, ob die Betroffene/der Betroffene ausgeschlossen werden soll oder die Besorgnis der Befangenheit bei der Betroffenen/dem Betroffenen vorliegt. Die Mitwirkung eines befangenen Mitgliedes stellt einen Verfahrensfehler dar, der zum Scheitern des gesamten Verfahrens führen kann.

Das Ergebnis der Prüfung der Ausschlusskriterien nach § 20 VwVfG/der Besorgnis der Befangenheit werden im Bericht der Berufungskommission protokolliert. Das entsprechende Formular liegt diesem Leitfaden bei (siehe Anlage 3).

1.8 Selbstverpflichtung der Mitglieder einer Berufungskommission – Code of Conduct

Exzellente Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer zu gewinnen, beinhaltet nicht nur, dass die Bewerberinnen/Bewerber selbst exzellent sind und sich ebenso präsentieren, sondern auch, dass sich die Berufungskommission, die Fakultät und die TU Dortmund insgesamt in einer Weise darstellen, die diese exzellenten Persönlichkeiten dazu motiviert, Mitglieder unserer Universität werden zu wollen.

Die Kommission hat Bewerberinnen/Bewerbern das Gefühl zu vermitteln, dass die TU Dortmund sie gewinnen will. Deshalb ist der Umgang mit den Bewerberinnen/Bewerbern von besonderer Wertschätzung geprägt, freundlich und zugewandt. Konkreter Ausdruck dieser Grundhaltung ist z.B.:

- Nach Eingang der Bewerbungsunterlagen: Zeitnahes Versenden einer Eingangsbestätigung, die
 - den Dank für das Interesse und die Bewerbung zum Ausdruck bringt,

- den Namen der Vorsitzenden/des Vorsitzenden der Berufungskommission mitteilt,
- unter Angabe des Ansprechpartners auf die Möglichkeit hinweist, Rückfragen zu stellen und
- einen Zeitplan zum Verfahren beinhaltet.
- Über den Stand des Verfahrens so gut zu informieren, wie es vor dem Hintergrund der Vertraulichkeit möglich ist.
- Eingeladenen den Präsentationstermin frühzeitig bekanntgeben.
- Eingeladene zuvorkommend betreuen, z.B.:
 - Abholung vom Bahnhof – oder zumindest vom S-Bahnhof,
 - Erläuterungen zum Campus geben,
 - die Möglichkeit zum Kennenlernen der potenziellen neuen Kolleginnen/Kollegen bieten,
 - die Räume der Fakultät zeigen,
 - für den Vortrag und das Gespräch: Getränke für die Bewerberinnen/Bewerber bereitstellen, Kommissionsmitglieder namentlich und mit Funktion vorstellen.
- Nach Abschluss des Verfahrens durch Rufannahme werden die nicht berücksichtigten Bewerberinnen/Bewerber unverzüglich unterrichtet. Es wird ihnen für ihre Bewerbung und Teilnahme am Verfahren gedankt und die Bewerbungsunterlagen werden ihnen zurückgesandt.

Die Mitglieder der Berufungskommission verpflichten sich zu einem von Wertschätzung geprägten Umgang mit den Bewerberinnen/Bewerbern und zur Vertraulichkeit während des gesamten Verfahrens.

2. Die Ausschreibung

Die Berufungskommission arbeitet einen Katalog von Kriterien aus, nach denen die Auswahl qualifizierter Kandidatinnen und Kandidaten im Berufungsverfahren erfolgen soll, und erstellt auf dieser Grundlage den Ausschreibungstext für die neu zu besetzende Professur. Der Fakultätsrat beschließt den Kriterienkatalog sowie den Ausschreibungstext und legt beides zusammen mit dem Antrag auf Wiederzuweisung (siehe unten Kap. 3) dem Rektorat zur abschließenden Beschlussfassung vor. Der Katalog sollte sowohl die Kriterien benennen, die die Bewerberinnen und Bewerber als Grundlage für eine Berufung auf die jeweilige Professur erfüllen sollten (z.B. gewünschte Forschungsschwerpunkte, Drittmittelerfahrung

u.ä.), als auch darlegen, welche fachspezifischen Kriterien für wissenschaftliche Ausgewiesenheit in der jeweiligen Fachkultur zugrunde gelegt werden. Um den Bewerberinnen- und Bewerberkreis nicht unnötig einzuschränken, sollten die Kriterien so breit wie möglich und nur so eng wie unbedingt erforderlich gefasst sein.

2.1 Die Auswahlkriterien

Die Auswahlkriterien für die zu besetzende Professur sollten unter Zugrundelegung von § 6 Abs. 2 der Berufsordnung insbesondere folgende Punkte berücksichtigen:

- Exzellente Leistungen in Forschung und Lehre,
- Internationalität/internationale Sichtbarkeit,
- Publikationen in anerkannten, möglichst peer reviewed Organen,
- Erfahrung in der Einwerbung von Drittmitteln,
- Einschlägigkeit,
- Sozial- und Führungskompetenz.

Darüber hinaus können weitere Auswahlkriterien benannt werden. Die Auswahlkriterien sind maßgeblich für die Kurzprofile (siehe Abschnitt 5.2).

2.2 Der Ausschreibungstext

Ein Muster für den Ausschreibungstext liegt diesem Leitfaden bei (siehe Anlage 4). Aus Qualitätssicherungs- und Gleichstellungsaspekten soll der Ausschreibungstext ein möglichst offen gefasstes Anforderungsprofil beschreiben, um möglichst viele passende Kandidatinnen und Kandidaten anzusprechen. Er sollte sowohl in Deutsch als auch in Englisch vorgelegt werden. Der Text wird von Dezernat 3 – Personal und Recht – in der Regel in der Wochenzeitung „DIE ZEIT“ und nach Absprache mit der Fakultät ggf. in weiteren Publikationsorganen veröffentlicht. Er sollte zudem in geeigneter Weise international bekannt gegeben werden, z.B. durch internationale Veröffentlichungen oder durch Weiterleitung an ausländische Fakultäten und internationale Fachgesellschaften.

Die Kosten für die Ausschreibung in einem Publikationsorgan werden aus zentralen Mitteln finanziert. Wenn die Fakultät eine Veröffentlichung des Ausschreibungstextes in zusätzlichen Publikationsorganen wünscht, dann hat sie die Kosten hierfür zu tragen.

3. Antragsverfahren auf (Wieder-) Zuweisung

Die Dekanin/der Dekan legt dem Rektorat den vom Fakultätsrat beschlossenen Antrag auf (Wieder-) Zuweisung spätestens 18 Monate vor dem geplanten Ausscheiden der/des aktuellen Stelleninhaberin/Stelleninhabers zusammen mit dem Kriterienkatalog und Ausschreibungstext (siehe oben Kap. 2.) vor. Mit dem Antrag begründet die Fakultät, warum die (Wieder-) Besetzung und die gewählte Denomination der Professur unter strukturellen und inhaltlichen Gesichtspunkten notwendig ist. Dazu stellt die Fakultät dar, welche Aufgaben die Professur in Forschung und Lehre übernehmen soll und benennt die Auswahlkriterien, die Bewerberinnen und Bewerber erfüllen müssen. Zudem zeigt die Fakultät im Antrag auf, wie die Professur in die Strukturplanung der Fakultät integriert ist, d.h. welche strategischen und die Fakultät insgesamt betreffenden Ziele sie mit der Besetzung der Professur verbindet. Dies gilt insbesondere für die Forschungsperspektiven der Fakultät, also welchen konkreten Beitrag die Professur leisten soll, um die Forschung innerhalb der Fakultät zu stärken und/oder weiterzuentwickeln. Die Mindestanforderungen an die im Antrag darzustellenden Aspekte sind als Anlage zu diesem Leitfaden aufgeführt (siehe Anlage 5).

Antrag und Anlagen werden vom Rektorat an das Dezernat 3 – Personal und Recht – übermittelt. Zur Beurteilung der strategischen und strukturellen Gesichtspunkte des Antrags leitet das Dezernat 3 den Antrag an das Dezernat 2 – Hochschulentwicklung – zur Prüfung weiter. Das Rektorat entscheidet über die Wiederzuweisung.

4. Proaktive Suche nach Bewerbern und insbesondere Bewerberinnen

Kandidatinnen und Kandidaten sollen auch proaktiv angesprochen werden. Damit kann sichergestellt werden, dass eine hinreichende Anzahl potentiell qualifizierter Bewerberinnen/Bewerbern erreicht wird. Zudem muss die Fakultät dafür Sorge tragen, ihre avisierten Gleichstellungsziele zu erreichen. Deshalb sollen gerade qualifizierte Frauen zur Bewerbung gezielt aufgefordert werden. Geeignete Kandidatinnen können z.B. in Wissenschaftlerinnen-Datenbanken recherchiert werden. Die durchgeführten Maßnahmen sind im Bericht der/des Kommissionsvorsitzenden zu protokollieren.

5. Bewerbungen

5.1 Bewerbungsunterlagen

Die Dekanin/der Dekan sammelt die eingehenden Bewerbungen und versendet zeitnah Eingangsbestätigungen, die durch Wertschätzung für die Kandidatinnen und Kandidaten geprägt sind (siehe auch Code of Conduct Abschnitt 1.7).

Die Berufungskommission sichtet die Bewerbungsunterlagen. Sie entscheidet ggf. über die Berücksichtigung verspätet eingegangener Bewerbungen. Das Berufungsverfahren sollte nur weitergeführt werden, wenn eine mindestens zweistellige Anzahl von qualifizierten Bewerbungen, darunter auch Bewerbungen von Frauen, eingegangen ist. Wird die geforderte Anzahl an Bewerbungen gleichwohl nicht erreicht, benachrichtigt die/der Kommissionsvorsitzende die Dekanin/den Dekan und das Rektorat. Die Fakultät sollte sodann Kandidatinnen und Kandidaten proaktiv ansprechen oder eine breitere Ausschreibung in Erwägung ziehen.

Vor dem Hintergrund der eingegangenen Bewerbungen findet die Prüfung der Besorgnis der Befangenheit für alle Kommissionsmitglieder statt; ggf. werden Maßnahmen getroffen. Der Vorgang wird protokolliert.

Befindet sich unter den Bewerberinnen/Bewerber erkennbar eine schwerbehinderte Person, muss der/die Schwerbehindertenbeauftragte umgehend informiert und in das weitere Verfahren einbezogen werden.

5.2 Kurzprofile

Werden zu den Bewerberinnen und Bewerbern Kurzprofile angefertigt, sind hierfür Standards zu beachten:

Die Kurzprofile werden anhand der von der Berufungskommission festgelegten Auswahlkriterien erstellt. Die (z.B. tabellarische) Übersicht über die Profile aller Bewerberinnen und Bewerber erfolgt alphabetisch und ohne Bewertung bzw. Empfehlung.

Das Anfertigen der Kurzprofile darf nur Mitgliedern der Berufungskommission übertragen werden, die die fachliche Bedeutung der Auswahlkriterien einschätzen können. Jeweils zwei Mitglieder der Berufungskommission sind für die Richtigkeit und Vollständigkeit eines Kurzprofils verantwortlich.

6. Berufungsvorträge

6.1 Auswahl der zu einem Berufungsvortrag eingeladenen Bewerberinnen/Bewerber

Liegt eine hinreichend große Anzahl potentiell geeigneter Bewerbungen vor, wählt die Berufungskommission die Personen aus, die zu einem Berufungsvortrag eingeladen werden. Basis für die Entscheidung der Kommission sind die festgelegten Auswahlkriterien. Die Kommission hat auch zu prüfen, ob sie die Kandidatinnen/Kandidaten in Bezug auf die Kriterien geschlechtergerecht beurteilt. In Fakultäten, bei denen weniger als die Hälfte der Stellen für Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer mit Frauen besetzt sind, sind gemäß § 9 LGG mindestens ebenso viele Frauen wie Männer oder alle Bewerberinnen, die die geforderte Qualifikation erfüllen, zum Probevortrag einzuladen. Für jede nicht eingeladene Bewerberin und jeden nicht eingeladenen Bewerber muss separat begründet werden, in welcher Weise sie/er den Auswahlkriterien nicht entspricht. Insgesamt sollten möglichst vier oder mehr qualifizierte Bewerberinnen und Bewerber zu Probevorträgen eingeladen werden.

Die Kommission entscheidet zudem darüber, wann der Berufungsvortrag stattfindet und aus welchen Bestandteilen er sich zusammensetzen soll. Der Probevortrag und das anschließende Gespräch der Kommission mit der Bewerberin/dem Bewerber sind verbindliche Elemente des Verfahrens. Fakultativ kann darüber hinaus eine Probelehrveranstaltung durchgeführt werden. Für die einzelnen Elemente der persönlichen Präsentation sollte genügend Zeit zur Verfügung stehen. Bei der Terminsetzung soll darauf geachtet werden, dass alle Eingeladenen über ausreichend und vergleichbar viel Zeit zur Vorbereitung verfügen und sich im Umfeld ihrer Vorstellung an der TU Dortmund nicht begegnen.

6.2 Hausberufungen

Das nordrhein-westfälische Hochschulgesetz regelt in § 37 Abs. 2 den Umgang mit sogenannten Hausberufungen. Dort ist für die Bewerbung von Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren der TU Dortmund eindeutig geregelt, dass diese bei der Berufung auf eine W2/W3-Professur nur dann berücksichtigt werden können, wenn sie nach ihrer Promotion die Hochschule gewechselt haben oder mindestens zwei Jahre außerhalb der berufenden Hochschule wissenschaftlich tätig waren. Bewerbungen von wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern der TU Dortmund können bei der Berufung auf eine W2/W3-Professur nur in begrün-

deten Ausnahmefällen berücksichtigt werden, wenn sie überdies ebenfalls nach ihrer Promotion die Hochschule gewechselt haben oder mindestens zwei Jahre außerhalb der berufenden Hochschule wissenschaftlich tätig waren.

6.3 Durchführung der Berufungsvorträge

Die Berufungsvorträge müssen für alle Bewerberinnen und Bewerber unter gleichen Bedingungen stattfinden (siehe auch Code of Conduct Abschnitt 1.6).

Das Dekanat lädt die Fakultätsöffentlichkeit, zu der auch die Studierenden der Fakultät gehören, zu den Berufungsvorträgen ein. Zur Wahrung der Vertraulichkeit sollten sie als Kolloquien angekündigt werden.

An jeden Vortrag schließt sich eine Diskussion und ein Gespräch der/des Vortragenden mit der Berufungskommission an. Hierfür einigt sich die Kommission zuvor auf einen Frageleitfaden.

Die Berufungskommission erläutert der Bewerberin/dem Bewerber die Stelle und ihr Umfeld. Außerdem klärt das Gespräch offene Fragen. Dazu gehören:

- geplante zukünftige Schwerpunkte der Bewerberin/des Bewerbers in Forschung und Lehre,
- Vorstellungen der Bewerberin/des Bewerbers bezüglich der Ausstattung der Stelle mit Sach- und Personalmitteln sowie Räumen,
- Bereitschaft zur Kooperation innerhalb der Universität (ggf. im Rahmen der UAMR),
- Bereitschaft zur Mitwirkung in der akademischen Selbstverwaltung,
- Rahmenbedingungen bezüglich des möglichen Antritts der Stelle wie z.B. Kündigungsfristen,
- Bereitschaft, den Wohnsitz nach Dortmund oder Umgebung zu verlegen,
- Führungserfahrung und Sozialkompetenz.

Darüber hinaus informiert die Kommission die Bewerberinnen und Bewerber über die Dual Career- und familienfreundlichen Angebote der TU Dortmund. Auch zur Stadt Dortmund und der Region sollten Informationsmaterialien zusammengestellt und weitergegeben werden.

Solange noch keine Gutachten erstellt worden sind, können gegebenenfalls Bewerberinnen und Bewerber nachgeladen werden.

7. Begutachtungsverfahren

7.1 Auswahl der zu Begutachtenden

Die Berufungskommission entscheidet, über welche Bewerberinnen und Bewerber Gutachten eingeholt werden. Sie nimmt keine Reihung unter den Bewerberinnen/Bewerber vor, die begutachtet werden sollen. Es sollen mindestens drei Personen in die Begutachtung gegeben werden. Bei der vorgesehenen Begutachtung von nur zwei Personen ist Rücksprache mit dem Rektorat zu nehmen. Die Begutachtung nur einer Person ist nicht zulässig.

7.2 Auswahl der Gutachterinnen und Gutachter

Unmittelbar im Anschluss an die Vorträge legt die Berufungskommission fest, welche auswärtigen Professorinnen und Professoren um ein vergleichendes Gutachten über die Bewerberinnen und Bewerber gebeten werden. Dabei soll die Kommission mindestens fünf einschlägige und ausgewiesene externe Gutachterinnen und Gutachter benennen, deren Namen im Sitzungsprotokoll vermerkt werden. Im Plenum der Berufungskommission soll zugleich die Reihenfolge festgelegt werden, in der diese Gutachterinnen und Gutachter um ihre Stellungnahme gebeten werden. Insgesamt sind mindestens zwei vergleichende Gutachten über alle ausgewählten Kandidatinnen und Kandidaten einzuholen.

Bei der Bestellung der externen Gutachten ist eine Parität unter den Geschlechtern anzustreben. Wenn diese nicht erreicht werden kann, sind die diesbezüglichen Bemühungen darzulegen.

Die Gutachterinnen/Gutachter sollten frühzeitig, möglichst schon zum Zeitpunkt der Einladung zu den Berufungsvorträgen, wegen der Bereitschaft zur Begutachtung kontaktiert werden. Die/der Vorsitzende der Berufungskommission fordert die Gutachten an und versendet die notwendigen Unterlagen an die Gutachterinnen/Gutachter, insbesondere den Ausschreibungstext und den in der Kommission erarbeiteten Kriterienkatalog. Aus den Unterlagen muss der Werdegang der Bewerberinnen/Bewerber ersichtlich sein. Von den Bewerberinnen und Bewerbern eingesandte Unterlagen sind den Gutachterinnen/Gutachtern ebenfalls zur Verfügung zu stellen. Maßstab für die Gutachten sind die von der Kommission festgelegten Auswahlkriterien.

7.3 Besorgnis der Befangenheit

Die Berufungskommission sowie insbesondere ihre/ihr Vorsitzende/r ist verpflichtet darauf zu achten, dass niemand um ein Gutachten gebeten wird, der in dieser Sache befangen ist oder den Besorgnis der Befangenheit erweckt. Die Gutachterinnen/Gutachter werden gebeten, in einem Formular (siehe Anlage 6) ihre Nichtbefangenheit explizit zu machen.

Gutachterinnen/Gutachter nehmen nicht an den Sitzungen der Berufungskommission teil und verfassen ihre Gutachten unabhängig voneinander. Überdies dürfen sie keine Informationen über Einschätzungen der Berufungskommission erhalten, um möglichst unvoreingenommen zu ihrem Urteil zu kommen.

7.4 Reihungen

Um eine Vergleichbarkeit der Bewerberinnen und Bewerber zu gewährleisten, sollen bei der Begutachtung die Kriterien der Ausschreibung explizit berücksichtigt werden.

Die Gutachterinnen und Gutachter legen ihrem Gutachten einen Reihungsvorschlag bei. Die Berufungskommission kann von der Reihung der Gutachter/Gutachterinnen abweichen, wenn sie Kriterien anders gewichtet und ihre Abweichung begründet. Dies gilt gleichermaßen, wenn eine Bewerberin oder ein Bewerber nicht auf der Berufungsliste berücksichtigt wird, obwohl sie/er begutachtet wurde. Bei der Begründung ist auf die Ergebnisse der Gutachten explizit einzugehen.

8. Beschlüsse im Berufungsverfahren

8.1 Erstellung des Berufungsvorschlages

Die Berufungskommission würdigt die Gutachten. Sie schlägt eine Berufsungsliste vor. Grundsätzlich ist eine Dreierliste zu erstellen. In begründeten Ausnahmefällen kann auf Basis der Gutachterinnenurteile/Gutachterurteile eine Einer- oder Zweierliste erstellt werden.

Die/der Kommissionsvorsitzende erstellt den Berufsungsbericht und die Laudationes. Er/sie fasst das Ergebnis mit den vollständigen Unterlagen der vorgeschlagenen Bewerberinnen und Bewerbern zu einem Berufsungsvorschlag zusammen. Ein entsprechendes Muster liegt diesem Leitfaden bei (siehe Anlage 7).

Die Studierenden in der Berufungskommission bzw. im Fakultätsrat werden ausdrücklich auf ihr Beteiligungsrecht hingewiesen, mit der Bitte um Abgabe eines Votums zu den Leistungen der Bewerberinnen und Bewerber in den Probelehreveranstaltungen oder einer Äußerung auf den Verzicht eines Votums. Das Votum wird Teil des Berufungsvorschlages.

Die Vorsitzende/der Vorsitzende leitet die vollständigen Berufungsunterlagen mit dem Berufungsvorschlag an die Dekanin/den Dekan weiter.

8.2 Beschluss und Weiterleitung

Der Berufungsvorschlag wird dem erweiterten Fakultätsrat zur Beschlussfassung vorgelegt.

Stimmt der Fakultätsrat zu und befindet sich auf dem ersten Listenplatz ein Bewerber, legt die Fakultät fest, welche Anstrengungen unternommen werden, um die im Rahmen der DFG-Gleichstellungsstandards vereinbarten Ziele zu erreichen. Die von der Fakultät getroffenen Beschlüsse werden dokumentiert und dem Rektorat mit dem Listenvorschlag vorgelegt.

Verweist der Fakultätsrat die Liste an die Berufungskommission zur Überarbeitung zurück, kann die Berufungskommission die Liste ändern oder einen neuen Berufungsvorschlag erstellen. Erstellt sie einen neuen Berufungsvorschlag, ist der alte Vorschlag dem neuen Vorschlag beizufügen.

Weist der Fakultätsrat den Berufungsvorschlag zurück, kann die Berufungskommission neue Bewerbungen zulassen. Dann ist allen Kandidatinnen und Kandidaten, die sich bereits beworben haben, die Möglichkeit zu geben, ihre Bewerbungsunterlagen zu aktualisieren.

Auf Antrag des Fakultätsrats kann die Professur neu ausgeschrieben werden. In diesem Fall sind dem Rektorat erneut der Ausschreibungstext und die Liste der Auswahlkriterien zur Genehmigung vorzulegen. Die beantragte Änderung der Ausrichtung/Denomination der Professur ist zu begründen. Das Rektorat kann den neuen Ausschreibungstext gegebenenfalls mit Modifikationen genehmigen.

Der Fakultätsrat kann zudem auf die Stelle verzichten. Dann fällt die Professur in den zentralen Planstellenpool zurück und wird ggf. von der Fakultät zu einem späteren Zeitpunkt neu beantragt.

8.3 Beschlussfassung durch das Rektorat

Sobald der Berufungsvorschlag durch den erweiterten Fakultätsrat angenommen wurde, leitet ihn die Dekanin/der Dekan an das Dezernat 3 – Personal und Recht –

zur Aufbereitung für die Beschlussfassung durch das Rektorat weiter. Der Berufungsvorschlag enthält auch die Stellungnahme der Studierenden sowie die von der Berufungskommission angeforderten Gutachten. Die Dekanin/der Dekan legt eine gesonderte Stellungnahme bei, in der die Übereinstimmung des Berufungsvorschlags mit dem Strukturplan der Fakultät auch im Hinblick auf die im Strukturplan enthaltenen Gleichstellungsziele dargelegt wird.

Die Stellungnahmen der zentralen Gleichstellungsbeauftragten und ggf. der Schwerbehindertenvertretung sind direkt an das Dezernat 3 – Personal und Recht – zu übermitteln. Es fordert auch den Bericht der/des Berufungsbeauftragten an und legt diesen zusammen mit dem Berufungsvorschlag dem Rektorat unverzüglich nach Eingang und Prüfung sämtlicher Unterlagen vor. Gegebenenfalls fordert das Dezernat fehlende Unterlagen an oder macht auf festgestellte Formfehler aufmerksam. Die/der Berufungsbeauftragte soll bei den Beratungen im Rektorat hinzugezogen werden.

Das Rektorat kann

- den Berufungsvorschlag annehmen,
- selbst weitere Gutachten anfordern,
- dem Senat insbesondere in den § 11 Abs. 2 BO genannten Fällen Gelegenheit zur Stellungnahme geben,
- nach Anhörung der Dekanin/des Dekans eine Berufung abweichend von der Reihung im Vorschlag beschließen,
- den Berufungsvorschlag nach Anhörung der Dekanin/des Dekans an die Fakultät zurückverweisen und einen neuen Berufungsvorschlag anfordern,
- unter den Voraussetzungen von § 37 Abs. 1 HG eine Berufung ohne Vorschlag der Fakultät beschließen oder das Berufungsverfahren abbrechen,
- den Berufungsvorschlag als rechtswidrig beanstanden und einen rechtmäßigen Berufungsvorschlag anfordern.

Das Rektorat begründet der Fakultät gegenüber seine Entscheidungen.

Falls das Rektorat den Berufungsvorschlag an die Fakultät zurückweist, kann die Fakultät die Liste zur Überarbeitung an die Berufungskommission zurückverweisen, auf die Stelle verzichten oder eine Neuausschreibung beantragen.

9. Ruf und Berufungsverhandlung

9.1 Ruferteilung

Ist der Berufungsvorschlag durch das Rektorat angenommen, erteilt die Rektorin/der Rektor den Ruf an die Erstplatzierte/den Erstplatzierten. Nimmt die Erstplatzierte/der Erstplatzierte den Ruf nicht an, so wird in der Regel der Zweitplatzierten/dem Zweitplatzierten der Ruf erteilt, nachdem die Fakultät Gelegenheit zur Äußerung hatte. Lehnt diese/dieser den Ruf ebenfalls ab, so geht der Ruf nach erneuter Äußerungsmöglichkeit der Fakultät an die Drittplatzierte/den Drittplatzierten. Kommt auch eine Berufung der Drittplatzierten/des Drittplatzierten nicht zu Stande und ist die Liste mithin erschöpft, fordert die Rektorin/der Rektor nach Befassung des Rektorats mit der Sache einen neuen Vorschlag der Fakultät an. Nun entscheidet der Fakultätsrat über das weitere Vorgehen. Zumeist wird im Hinblick auf das verbleibende Bewerberinnen- und Bewerberfeld die Beantragung einer Neuausschreibung erforderlich werden.

9.2 Berufungsverhandlungen

Die Vorbereitung und Durchführung der Berufungsverhandlung erfolgt nach dem Leitfaden für Berufungs- und Bleibeverhandlungen.

10. Beendigung

Mit der Ernennung oder mit dem Abschluss eines Dienstvertrages ist das Berufungsverfahren beendet.

11. Besonderheiten bei der Berufung von Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren

Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren werden für die Dauer von drei Jahren zu Beamtinnen/Beamten auf Zeit ernannt. Wenn sich eine Juniorprofessorin/ein Juniorprofessor bewährt hat, kann diese Zeit gemäß § 39 Abs. 5 HG verlängert werden. Zur Prüfung der Bewährung findet eine Evaluation statt.

Für das Verfahren zur Besetzung einer Juniorprofessur gelten grundsätzlich die allgemeinen Regeln für die Besetzung von Professuren, mit den folgenden Besonderheiten:

- Der Nachweis zusätzlicher wissenschaftlicher Leistungen im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 4 HG wird nicht gefordert.
- Es ist zulässig, nur eine Person begutachten zu lassen.
- Der Berufungsvorschlag kann weniger als drei Einzelvorschläge enthalten.
- Bei der Beratung des Fakultätsrates über den Berufungsvorschlag sind auch die Juniorprofessorinnen/Juniorprofessoren, die Mitglieder der Fakultät sind, ohne Stimmrecht teilnahmeberechtigt.

12. Verkürzte Berufungsverfahren

Ein verkürztes Berufungsverfahren, bei dem auf eine Stellenausschreibung verzichtet wird, kann gemäß § 38 Abs. 1 HG in den folgenden Fällen in Betracht kommen:

- Eine Professorin/ein Professor in einem Beamtenverhältnis auf Zeit bzw. einem befristeten Beschäftigungsverhältnis soll auf eine Professur im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit bzw. einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis berufen werden.
- Eine Juniorprofessorin/ein Juniorprofessor soll auf eine Professur im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit bzw. einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis berufen werden.
- Wenn durch das Angebot der Stelle die Abwanderung einer Professorin/eines Professors verhindert werden kann, wobei Voraussetzung ist, dass ein mindestens gleichwertiger Ruf einer anderen Hochschule vorliegt.
- In Ausnahmefällen, wenn für die Besetzung der Professur eine in besonderer Weise qualifizierte Persönlichkeit zur Verfügung steht, deren Gewinnung im Hinblick auf die Stärkung der Qualität und Profilbildung im besonderen Interesse der TU Dortmund liegt.

In diesen Fällen ist der Antrag auf ein verkürztes Berufungsverfahren zur Vorlage im Rektorat an das Dezernat 3 – Personal und Recht – zu richten.

13. Service der Zentralen Hochschulverwaltung in Bezug auf Berufungsverfahren

Das Dezernat 3 – Personal und Recht – unterstützt und begleitet die Berufungskommission in allen Phasen des Berufungsverfahrens. Es steht für rechtliche Fragen ebenso zur Verfügung wie für Fragen zur erfolgreichen/zielführenden Durchführung des Verfahrens. Dazu zählen u.a. die folgenden Aufgabenbereiche:

- Ausschreibung der Professur,
- Stellungnahme zu Befangenheitsaspekten von Mitgliedern der Kommission bzw. der Gutachterinnen/Gutachter,
- Beratung in rechtlichen Angelegenheiten, die das Berufungsverfahren betreffen,
- Beratung zu personalrechtlichen Fragen bei Bewerberinnen/Bewerbern,
- bei Bedarf Teilnahme an Sitzungen der Berufungskommission,
- Prüfung des Berufungsvorschlages auf Vollständigkeit und formale Richtigkeit,
- Erstellung der Beschlussvorlage für das Rektorat,
- Ruferteilung.

Dieser Leitfaden gilt für alle nach der Berufsordnung der Technischen Universität Dortmund vom 24.10.2012 (AM 20/2012, S. 1) durchgeführten Berufungsverfahren. Der Berufsleitfaden zur Berufsordnung der Technischen Universität Dortmund vom 22.06.2009 (AM 9/2009, S. 47) findet insoweit keine Anwendung mehr.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorates der Technischen Universität Dortmund vom 06.02.2013.

Dortmund, 15.2.2013

Die Rektorin
der Technischen Universität Dortmund

Universitätsprofessorin
Dr. Ursula Gather

Verzeichnis der Anlagen

Anlage 1: Leitfragen für die Erstellung des Berichts einer/eines Berufungsbeauftragten

Anlage 2: Mustertagesordnung für die konstituierende Sitzung der Berufungskommission

Anlage 3: Erklärung der Kommissionsmitglieder über mögliche Befangenheiten in Bezug auf die Bewerberinnen und Bewerber

Anlage 4: Musterausschreibungstext „Universitätsprofessur“

Anlage 5: Antrag auf (Wieder-) Zuweisung

Anlage 6: Erklärung der Gutachterinnen/Gutachter über mögliche Befangenheiten in Bezug auf die Bewerberinnen und Bewerber

Anlage 7: Musteraufbau eines Berufsberichts (mit Stichpunkten zu den inhaltlichen Ausführungen)

Anlage 1: Leitfragen für die Erstellung des Berichts einer/eines Berufungsauftragten

- Haben Sie an allen Sitzungen der Berufungskommission teilgenommen?
- Wurden alle Kommissionsmitglieder auf die Vertraulichkeit hingewiesen?
- Wurde die Besorgnis von Befangenheiten (insb. Kommissionsmitglieder, Gutachterinnen/Gutachter) von der Kommission geprüft und ausgeschlossen?
- Wurden bei dem Berufungsverfahren insgesamt die üblichen akademischen Regeln beachtet?
- Wurde ein Kriterienkatalog erstellt, anhand dessen eine einheitliche Bewertung der Bewerbungen möglich ist?
- Gab es Bewerberinnen/Bewerber, die ohne Einschränkung qualifiziert waren?
- Für welche Personen wurden Gutachten eingeholt?
- Waren die Beurteilungen durch die Gutachterinnen/Gutachter einheitlich oder widersprachen sie sich?
- Gab es Konsens bei der Reihung der Kandidatinnen/Kandidaten auf der Berufungsliste?
- Bestätigt die von der Kommission beschlossene Liste den persönlichen Eindruck, den Sie von den Kandidatinnen/Kandidaten haben?

Anlage 2: Mustertagesordnung für die konstituierende Sitzung der Berufungskommission¹

Die Dekanin/der Dekan lädt zur konstituierenden Sitzung ein.

Verteiler:

Kommissionsmitglieder

Gleichstellungsbeauftragte der TU Dortmund

Gleichstellungsbeauftragte der Fakultät

Berufungsbeauftragte/r des Rektorates

TOP 1

Begrüßung durch die Dekanin/den Dekan

Vorstellung der/des von der Fakultät gewählten Kommissionsvorsitzenden

Hinweis auf die besondere Vertraulichkeit des Berufungsverfahrens

TOP 2

Feststellung der Beschlussfähigkeit

TOP 3

Entwurf des Ausschreibungstextes

TOP 4

Erstellung des Kriterienkataloges zur Festlegung der Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber

TOP 5

Verschiedenes

¹ Die Tagesordnung kann ggf. weitere Punkte enthalten

Anlage 3: Erklärung der Kommissionsmitglieder über mögliche Befangenheiten in Bezug auf die Bewerberinnen und Bewerber

Die Technische Universität Dortmund legt Wert auf eine hohe Qualität der Berufungsverfahren. Dazu zählen nicht nur Vertraulichkeit, Transparenz und Fairness, sondern auch der zügige Abschluss des Verfahrens. Leider werden immer mehr Verfahren durch Konkurrentenklagen gebremst. Um den Erfolg solcher Klagen zu verhindern, ist es notwendig, jegliche „**Besorgnis der Befangenheit**“ zu vermeiden.

Aus diesem Grund müssen die Mitglieder von Berufungskommissionen etwaige Verbindungen zu den Bewerberinnen und Bewerbern offen legen.

Eine Verbindung besteht insbesondere, wenn Sie ...

- o mit einer der Personen verwandt, verlobt, verheiratet, eine eingetragene Lebenspartnerschaft oder nichteheliche Lebensgemeinschaft eingegangen oder verschwägert sind oder waren oder in einem tatsächlichen Verhältnis stehen oder standen, das mit einem Eltern-Kind-Verhältnis vergleichbar ist;*
- o mit einer der Personen andere persönliche Bindungen oder Konflikte haben;*
- o eine der Personen allgemein oder in diesem Berufungsverfahren vertreten oder für sie im Zusammenhang mit diesem Berufungsverfahren privat tätig geworden sind oder Ihre Angehörige/Ihr Angehöriger eine der Personen in diesem Berufungsverfahren vertritt ;*
- o mit einer der Personen ein berufliches/dienstliches Betreuungsverhältnis (Lehrer-Schüler-Verhältnis) haben oder in den vergangenen sechs Jahren hatten;*
- o mit einer der Personen in einem dienstlichen/beruflichen Abhängigkeitsverhältnis stehen oder in den vergangenen sechs Jahren standen;*
- o mit einer der Personen wissenschaftliche Kooperationen, wie z.B. gemeinsame Projekte, Publikationen, Veranstaltungen oder Ausstellungen haben, in den vergangenen drei Jahren hatten oder für die Zukunft planen;*
- o im Hinblick auf eigene Projekte und Pläne mit einer der Personen unmittelbar wissenschaftlich konkurrieren;*
- o als Bewerberin/Bewerber an einem Berufungsverfahren beteiligt sind oder in den letzten 12 Monaten beteiligt waren, an dem auch eine der Personen beteiligt ist oder war (als Bewerberin/Bewerber, Mitglied der Berufungskommission etc.);*

- *in den letzten 12 Monaten eine der Personen begutachtet haben oder von einer der Personen begutachtet wurden (z.B. in einem Promotions- oder Habilitationsverfahren).*
- *mit einer der Personen in einer auf eine gewisse Dauer angelegten und auf einem besonderen persönlichen Vertrauensverhältnis basierenden Geschäftsbeziehung stehen.*

Mitglieder von Berufungskommissionen müssen zudem offenlegen, wenn sie durch die Tätigkeit in der Berufungskommission oder die Berufungsentscheidung einen Vor- oder Nachteil erlangen können (insb. wenn sie oder Verwandte ein wirtschaftliches Interesse an der Berufungsentscheidung haben).

- Ich erkläre, dass ich mit keinem der Bewerber und keiner der Bewerberinnen in Verbindung stehe und ich weder durch die Tätigkeit in der Berufungskommission noch durch die Berufungsentscheidung einen Vor- oder Nachteil erlangen kann.
- Ich stehe mit nachstehender/n Person/en _____ in folgender Verbindung _____
- Ich kann durch die Tätigkeit in der Berufungskommission oder die Berufungsentscheidung folgenden Vor- oder Nachteil erlangen: _____

Ort, Datum

Unterschrift

Anlage 4: Musterausschreibungstext „Universitätsprofessur“

Der Musterausschreibungstext gliedert sich in fünf Abschnitte:

a. Profiltext der TU Dortmund

Bitte verwenden Sie in diesem Abschnitt den folgenden Textbaustein:

„Mit über 7.000 Beschäftigten in Forschung, Lehre und Verwaltung und ihrem einzigartigen Profil gestaltet die Technische Universität Dortmund Zukunftsperspektiven: Das Zusammenspiel von Ingenieur- und Naturwissenschaften, Gesellschafts- und Kulturwissenschaften treibt technologische Innovationen ebenso voran wie Erkenntnis- und Methodenfortschritt, von dem nicht nur die mehr als 29.000 Studierenden profitieren. “

b. Allgemeine Angaben zur Professur.

Bitte verwenden Sie in diesem Abschnitt den folgenden Textbaustein:

„In der Fakultät _____ der Technischen Universität Dortmund ist ab sofort/ab dem _____ die Universitätsprofessur W3/W2 „_____“ zu besetzen.

Die Universitätsprofessur soll das Fach _____ in Forschung und Lehre vertreten. “

c. Angaben zu den Anforderungen in der Forschung

Bitte machen Sie in diesem Abschnitt Angaben zu dem – aus den Anforderungskriterien abgeleitetem – Forschungsprofil der Bewerberinnen und Bewerber. Je nach Ausrichtung der Stelle kann der Text zudem Anforderungen über erforderliche Spezialisierungen in der Forschung formulieren. In den Text kann als Voraussetzung auch aufgenommen werden, dass von den Bewerberinnen und Bewerbern die Bereitschaft zur Zusammenarbeit in übergreifenden Forschungsprojekten (insbesondere in SFB, TR oder Ähnlichem) erwartet wird.

d. Angaben zu den Anforderungen in der Lehre

Bitte machen Sie in diesem Abschnitt Angaben zu den Anforderungen in der Lehre. Hier können Sie insbesondere aufführen, für welche Studiengänge und Studienfächer Lehre erbracht werden soll.

e. Gesetzliche Voraussetzungen / Gleichstellung / Kontakt

Bitte verwenden Sie in diesem Abschnitt den folgenden Textbaustein:

„Die Einstellungsvoraussetzungen richten sich nach § 36 HG des Landes NRW. Erwartet werden hervorragende wissenschaftliche Leistungen, die bei Berufung in ein erstes Professorenamt durch erfolgreiche Tätigkeit als Juniorprofessorin/als Juniorprofessor oder im Rahmen einer Habilitation oder durch eine andere wissenschaftliche Tätigkeit erbracht worden sein können.

Die Technische Universität Dortmund hat sich das strategische Ziel gesetzt, den Anteil von Frauen in Forschung und Lehre deutlich zu erhöhen, und ermutigt nachdrücklich Wissenschaftlerinnen, sich zu bewerben.

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei entsprechender Eignung bevorzugt eingestellt.



Die Technische Universität Dortmund unterstützt die Vereinbarkeit von Familie und Beruf und fördert die Gleichstellung von Mann und Frau in der Wissenschaft. Die Technische Universität Dortmund ist als familiengerechte Hochschule zertifiziert und trägt das Siegel „audit familiengerechte Hochschule“.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen werden erbeten innerhalb von 4 Wochen nach Erscheinen der Anzeige an die/den

Dekanin/Dekan der Fakultät _____, Prof. _____,

Technische Universität Dortmund,

D-44221 Dortmund,

Telefon: 0231/755-____, Fax: 0231/755-____,

E-Mail: _____,

(www. _____ .tu-dortmund.de) “

Anlage 5: Antrag auf (Wieder-) Zuweisung

Der Antrag auf (Wieder-) Zuweisung enthält mindestens folgende Informationen:

- Widmung der Professur.
- Beschreibung der zukünftigen Ausrichtung der Professur in Forschung und Lehre.
- Beschreibung der strukturellen Einbindung der Professur in das Profil der Fakultät unter Berücksichtigung des mit dem Rektorat abgestimmten Strukturplans der Fakultät einschließlich einer Begründung der Notwendigkeit der Stelle in der aktuellen Situation der Fakultät sowie abgeleitete Kriterien für die Einschlägigkeit der Bewerberinnen/Bewerber.
- Erläuterung der Forschungsperspektive innerhalb der Fakultät: Welchen konkreten Beitrag soll die Professur leisten, um die Forschung innerhalb der Fakultät zu stärken und/oder weiterzuentwickeln.
- Sollte das Fachgebiet einer bisherigen Professur durch die neue Professur inhaltlich fortgesetzt werden, so sind die vollständigen Leistungsdaten der bisherigen Professur der letzten fünf Jahre beizufügen. Diese Leistungsdaten umfassen vor allem:
 - Höhe der eingeworbenen Drittmittel und ihre Aufgliederung,
 - Anzahl der Publikationen, aufgegliedert nach Monographien, Zeitschriftenbeiträgen und begutachteten Tagungsbeiträgen, einschließlich der Publikationen durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Arbeitsgebietes oder Lehrstuhls,
 - Anzahl der betreuten Promotionen,
 - Anzahl der abgenommenen Prüfungen mit den jeweiligen Fächern,
 - Anzahl der betreuten Abschlussarbeiten untergliedert nach Abschlussart (Bachelor, Master u.a.).
- Entwurf des Ausschreibungstextes in Deutsch und Englisch, inklusive des Datums der Beschlussfassung im Fakultätsrat.
- Liste der gewünschten Ausschreibungsmedien. Der Ausschreibungstext wird zusätzlich im Internet in geeigneter Weise bekannt gegeben.
- Liste, wo und wie aktiv nach geeigneten Bewerberinnen gesucht wird (z.B. einschlägige Datenbanken).
- Detaillierter Zeitplan für den Ablauf des Berufungsverfahrens.
- Kriterien für die Auswahl der Kandidatinnen und Kandidaten.
- Aktueller, mit dem Rektorat abgestimmter Strukturplan der Fakultät.

Anlage 6: Erklärung der Gutachterinnen/Gutachter mögliche Befangenheiten in Bezug auf die Bewerberinnen und Bewerber

Die Technische Universität Dortmund dankt Ihnen für die Bereitschaft, als Gutachterin/Gutachter in einem Berufungsverfahren mitzuwirken. Gemäß der Berufsordnung der TU Dortmund ist darauf zu achten, dass die Gutachterinnen und Gutachter zu keiner der Kandidatinnen oder keinem der Kandidaten in einer persönlichen oder beruflichen Verbindung stehen oder standen. Dabei orientiert sich die TU Dortmund an solchen Umständen, bei denen die „**Besorgnis der Befangenheit**“ besteht.

Eine Verbindung besteht demnach insbesondere, wenn Sie ...

- *mit einer der Personen verwandt, verlobt, verheiratet, eine eingetragene Lebenspartnerschaft oder nichteheliche Lebensgemeinschaft eingegangen oder verschwägert sind oder waren oder in einem tatsächlichen Verhältnis stehen oder standen, das mit einem Eltern-Kind-Verhältnis vergleichbar ist;*
- *mit einer der Personen andere persönliche Bindungen oder Konflikte haben;*
- *eine der Personen allgemein oder in diesem Berufungsverfahren vertreten oder für sie im Zusammenhang mit diesem Berufungsverfahren privat tätig geworden sind oder Ihre Angehörige/Ihr Angehöriger eine der Personen in diesem Berufungsverfahren vertritt ;*
- *mit einer der Personen ein berufliches/dienstliches Betreuungsverhältnis (Lehrer-Schüler-Verhältnis) haben oder in den vergangenen sechs Jahren hatten;*
- *mit einer der Personen in einem dienstlichen/beruflichen Abhängigkeitsverhältnis stehen oder in den vergangenen sechs Jahren standen;*
- *mit einer der Personen wissenschaftliche Kooperationen, wie z.B. gemeinsame Projekte, Publikationen, Veranstaltungen oder Ausstellungen haben, in den vergangenen drei Jahren hatten oder für die Zukunft planen;*
- *im Hinblick auf eigene Projekte und Pläne mit einer der Personen unmittelbar wissenschaftlich konkurrieren;*
- *als Bewerberin/Bewerber an einem Berufungsverfahren beteiligt sind oder in den letzten 12 Monaten beteiligt waren, an dem auch eine der Personen beteiligt ist oder war (als Bewerberin/Bewerber, Mitglied der Berufungskommission etc.);*

- *eine der Personen oder eine der Personen Sie in den letzten 12 Monaten (z.B. in einem Promotions- oder Habilitationsverfahren) begutachtet haben oder hat.*
- *mit einer der Personen in einer auf eine gewisse Dauer angelegten und auf einem besonderen persönlichen Vertrauensverhältnis basierenden Geschäftsbeziehung stehen.*

Gutachterinnen/Gutachter müssen zudem offenlegen, wenn sie durch die Tätigkeit als Gutachterin/Gutachter oder die Berufungsentscheidung einen Vor- oder Nachteil erlangen können (insb. wenn sie oder Verwandte ein wirtschaftliches Interesse an der Berufungsentscheidung haben).

Das vergleichende Gutachten soll über folgende Kandidaten und Kandidatinnen (in alphabetischer Reihenfolge) eingeholt werden:

- ...
 - ...
 - ...
- Ich erkläre, dass ich mit keinem der Bewerber und keiner der Bewerberinnen in Verbindung stehe.
- Ich stehe mit nachstehender/n Person/en _____
in folgender Verbindung _____
- Ich kann durch die Tätigkeit als Gutachterin/Gutachter oder die Berufungsentscheidung folgenden Vor- oder Nachteil erlangen: _____

Ort, Datum

Unterschrift

Anlage 7: Musteraufbau eines Berufungsberichtes (mit Stichpunkten zu den inhaltlichen Ausführungen)

Inhaltsverzeichnis **Seite**

1. Ausrichtung der Professur und Ausschreibung

- 1.2 Ausrichtung der Professur
 - Inhaltliche Ausrichtung
 - W2/W3
 - Fakultät:
 - Fachgebiet:
- 1.3 Zuweisung
 - zugewiesen am:
 - frei ab:
- 1.4 Ausschreibung
 - Ausschreibung erfolgte am:
 - in folgenden Medien:
(Bitte Kopie des Ausschreibungstextes beifügen!)

2. Mitglieder der Berufungskommission

- Name der Vorsitzenden/des Vorsitzenden
- Stimmberechtigte Mitglieder
 - Professorinnen
 - Professoren
 - Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen
 - Wissenschaftliche Mitarbeiter
 - Studentinnen
 - Studenten
- Weitere Mitglieder
 - Frauen
 - Männer
- Berufungsbeauftragte/Berufungsbeauftragter des Rektorats
- Gleichstellungsbeauftragte der Fakultät/zentrale Gleichstellungsbeauftragte
- evtl. Schwerbehindertenvertreterin/Schwerbehindertenvertreter

3. Befangenheiten

- Angaben zur Prüfung der Besorgnis der Befangenheit und Erläuterungen von Maßnahmen bei vorliegender Besorgnis der Befangenheit

4. Bewerberinnen und Bewerber

- Anzahl der Bewerbungen von Frauen/Männern
- Erläuterungen zu proaktiver Rekrutierung von Bewerberinnen
- Erläuterungen zu proaktiver Rekrutierung von Bewerbern

Eine Liste aller Bewerberinnen/aller Bewerber mit Namen, Vornamen, Geburtsdatum, Promotions- und Habilitationsdatum sowie der wissenschaftlichen oder beruflichen Stellung und ggf. dem Kurzprofil ist dem Besetzungsvorschlag beizufügen. Soweit bekannt, sollte kenntlich gemacht werden, welche der Listenbewerberinnen/Listenbewerber schwerbehindert sind.

5. Ablauf des Berufungsverfahrens

- 5.1 Zeitlicher Ablauf
- 5.2 Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber
 - Auflistung der Auswahlkriterien
 - Begründung über die Entscheidung, eine Bewerberin oder einen Bewerber nicht zu einem Vortrag einzuladen
- 5.3 Berufungsvorträge
- 5.4 Bewertung der Bewerberinnen und Bewerber
- 5.5 Vergleichende Gutachten
 - Angaben zu den Gutachterinnen/Gutachtern
 - Ggf. Angaben zu einer Besorgnis der Befangenheit
 - Reihung durch die Gutachterinnen/Gutachter

Platzierung	Gutachter 1	Gutachter 2	...
Platz 1:			
Platz 2:			
Platz 3:			
...			

6. Berufungsvorschlag

- Anzahl der gelisteten Bewerberinnen/Bewerber

6.1 Angaben zu jedem einzelnen Listenplatzierten

Titel, Name, Vorname:	
Geburtsdatum:	
Studium – Hochschule: von - bis:	
Abschluss:	
Promotion – Hochschule: wann:	
Gesamturteil:	
Juniorprofessur – Hochschule: von - bis:	
Habilitation – Hochschule: von - bis:	
Venia legendi in:	
oder gleichwertige wissenschaftliche Leistungen, welche auch in einer Tätigkeit außerhalb des Hochschulbereichs erbracht worden sein können.	
Derzeitige Tätigkeit: seit:	

6.2 Begründung der Reihenfolge der Berufungsliste

- Die Reihenfolge der Berufungsliste wird gesondert begründet. Zu erläutern ist, wenn die Reihung von der gutachterlichen abweicht und wenn eine Person nicht gelistet wird, die begutachtet wurde. Dabei ist explizit auf die Gutachten einzugehen.
- Eine gesonderte Begründung muss ebenfalls erfolgen, falls ein Mitglied der TU Dortmund in die Berufungsliste aufgenommen wurde.

7. Verabschiedung der Liste in der Fakultät

- Der (erweiterte) Fakultätsrat hat der Liste der Berufungskommission zugestimmt mit Datum vom:
- Falls der erste Platz mit einem Mann belegt ist: Erläuterungen zu den zusätzlichen Aktivitäten, die die Fakultät entfaltet, um die im Rahmen der DFG-Gleichstellungsstandards vereinbarten Ziele zu erreichen

8. Laudationes

- Der Bericht enthält eine Laudatio für jede Bewerberin und jeden Bewerber der Berufsliste. In den Laudationes äußert sich die/der Vorsitzende der Berufungskommission zur wissenschaftlichen Qualifikation der gelisteten Bewerberinnen und Bewerber und vergleicht sie vor dem Hintergrund der festgelegten Kriterien. Die Laudationes sollten so abgefasst sein, dass es auch fachfremden Leserinnen und Lesern möglich ist, Vergleiche unter den Bewerberinnen und Bewerbern zu ziehen.

9. Anlagen

- 9.1 Ausschreibungstext
- 9.2 Liste aller Bewerberinnen und Bewerber
- 9.3 Programm der Probeveranstaltungen/Ankündigungstext
- 9.4 Bewerbungsunterlagen
Bitte die folgenden Bewerbungsunterlagen der Platzierten beifügen:
 - Lebenslauf
 - Verzeichnis der Veröffentlichungen
 - Verzeichnis der Lehrveranstaltungen
 - Lehrevaluationen
 - Kopien der Zeugnisse
- 9.5 Vergleichendes Gutachten Nr. 1
- 9.6 Vergleichendes Gutachten Nr. 2
- 9.7 Stellungnahme der Dekanin/des Dekans
Stellungnahme der Dekanin/des Dekans zur Übereinstimmung des Berufungsvorschlags mit dem Strukturplan der Fakultät im Hinblick auf die darin enthaltenen Gleichstellungsziele
- 9.8 Stellungnahme der Studierendenvertretung

Stellungnahme der studentischen Mitglieder der Berufungskommission zu den Leistungen der Bewerberinnen und Bewerber in der Lehre

- 9.9 Stellungnahme der zentralen Gleichstellungsbeauftragten
Die Stellungnahme der zentralen Gleichstellungsbeauftragten wird auf Basis des Berichtes der/des Vorsitzenden der Kommission verfasst und geht direkt an die Verwaltung
- 9.10 Stellungnahme der/des Schwerbehindertenvertreterin/-vertreter
- 9.11 Bericht des Berufungsbeauftragten des Rektorats
Der Bericht des Berufungsbeauftragten des Rektorats geht direkt an die Verwaltung.
- 9.12 Erklärungen zur Befangenheit